

**II-3843 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 2015/J

1988-04-21

A n f r a g e

der Abg. Dr. Hafner, Lußmann, *Dr. Fritberg*  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Umgehung des zuständigen Verwaltungskörpers  
durch den Obmann der Steirischen Gebietskranken-  
kasse

Der Obmann der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse, Rudolf Sametz, hat am 16.2.1988 eine Satzungsänderung verfügt, die an sich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Er beruft sich dabei auf § 13 Abs. 4 der Satzung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse, wonach er "bei Gefahr im Verzug" Angelegenheiten selbst besorgen kann, "als es notwendig ist, um einen der Kasse drohenden Schaden abzuwehren bzw. einen ihr entgehenden Vorteil zu sichern. Er hat in solchen Fällen unverzüglich die zuständigen Verwaltungskörper einzuberufen und von ihnen die nachträgliche Genehmigung einzuholen".

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat diese Satzungsänderung - es handelt sich um den Zuschuß zu den Bestattungskosten - bereits mit Erlaß vom 19.2.1988, Zl. 26.525/1-5/88, genehmigt. Gemäß § 455 Abs. 1 ASVG hat jede Satzungsänderung der Bundesminister für Arbeit und Soziales zu genehmigen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A n f r a g e :

- 1) War Ihnen bei Genehmigung der Satzungsänderung am 19.2.1988 bekannt, daß Obmann Sametz beabsichtigte, die nächste Haupt-

-2-

versammlung erst für 22.4.1988 einzuberufen, obwohl die Einberufungsfrist nur 14 Tage beträgt?

- 2) Hat Obmann Sametz in diesem Fall der Satzungsbestimmung: "Er hat in solchen Fällen unverzüglich die zuständigen Verwaltungskörper einzuberufen", entsprochen?
- 3) Wie groß war der der Kasse drohende Schaden, der durch die Verfügung des Obmannes abgewehrt werden konnte und wie errechnet sich dieser Schaden?
- 4) Wie groß war der der Kasse entgehende Vorteil, der durch die Verfügung des Obmannes gesichert werden konnte und wie errechnet sich dieser Vorteil?
- 5) Welche Gefahr stand im Verzug, wenn der Obmann - statt diese Verfügung zu treffen - den Vorstand bzw. die Hauptversammlung der Kasse einberufen hätte?
- 6) Hat der Obmann die Verfügung im Einvernehmen mit seinen beiden Stellvertretern getroffen?
- 7) Lag es im Ermessen des Obmannes, die Verfügung der Satzungsänderung mit 1.1.1988 in Wirksamkeit zu setzen?
- 8) War der Obmann durch irgendeine gesetzliche Bestimmung gezwungen, die in Rede stehende Verfügung am 16.2.1988 oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt zu treffen?
- 9) War der Obmann durch irgendeine gesetzliche Bestimmung gezwungen, bei der Gewährung des Bestattungskostenzuschusses zwar das Einkommen des Ehegatten, aber nicht des Lebensgefährten zu berücksichtigen?